

**Halle für den Spielbetrieb des TTC Perlach  
Empfehlung Nr. 20-26 / E00671 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 16 -  
Ramersdorf-Perlach am 27.06.2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15066**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach am  
13.03.2025**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

Anlass:	Anliegen eines Bürgers dem TTC Perlach nach Abriss der Einfachhalle am Standort Strehleranger Belegungszeiten in der dort neu entstehenden Dreifachhalle zuzuteilen.
Inhalt:	Dem TTC Perlach werden die gewünschten Belegungszeiten in der neuen Dreifachhalle Strehleranger zu Verfügung gestellt
Gesamtkosten/Gesamterlöse:	-/-
Entscheidungsvorschlag:	Dem TTC Perlach werden Belegungszeiten in der Dreifachhalle Strehleranger zu Verfügung gestellt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	TTC Perlach, Spielbetrieb
Ortsangabe:	-/-

Telefon: 233 - 84281  
E-Mail: zim.vm.rbs@muenchen.de

**Referat für  
Bildung und Sport**  
Zentrales  
Immobilienmanagement  
Abteilung Vermietung  
RBS-ZIM-VM

**Halle für den Spielbetrieb des TTC Perlach  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00761 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirks 16 – Ramersdorf-Perlach am 27.06.2022**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15066**

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach am  
13.03.2025**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach hat am 27.06.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach dem TTC Perlach nach Abriss der Einfachhalle der Grundschule am Strehleranger Belegungszeiten an der neu entstehenden Dreifachhalle Strehleranger oder einer anderen geeigneten Sporthalle zur Verfügung gestellt werden.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt als zuständige Immobilienverwaltung zu den Anliegen folgendermaßen Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Im Rahmen des Neubaus Schulstandort Strehleranger wurde die alte Einfachsporthalle abgerissen. Gleichzeitig entstand am Standort eine neue Dreifachsporthalle. Die Bauplanung sah vor, dass der Abriss der Einfachhalle erst nach Fertigstellung der Dreifachhalle durchgeführt wird. Dem Verein wurden Belegungszeiten in der Dreifachhalle im gewünschten Umfang angeboten. Da sich die Inbetriebnahme der Dreifachhalle verzögerte, führte der TTC

Perlach seinen Sportbetrieb am Ausweichstandort Grundschule St.-Veit-Straße durch. Der TTC Perlach hatte im Rahmen des Belegungskonzeptes den Wunsch geäußert die ursprünglich als Ersatz gedachten Zeiten in der St.-Veit-Straße dauerhaft zu nutzen. Diesem Anliegen wurde entsprochen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell wurden ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00761 als laufende Angelegenheit nach § 22 GeschO wird Kenntnis genommen. Dem Anliegen des TTC Perlach wurde entsprochen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00761 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 16 Ramersdorf-Perlach vom 27.06.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 GO ordnungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach

Der Vorsitzende

Der Referent

Thomas Kauer

Florian Kraus  
Stadtschulrat

## **IV. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – ZIM-VM**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium D-II/V-SP  
An das Direktorium Dokumentationsstelle  
An den Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach  
An das Revisionsamt z.K.

**An das Direktorium D-II-BA**

- Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 16 kann / soll nicht vollzogen werden  
(Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)